

An das
Bundesministerium für Finanzen
Johannesgasse 5
1010 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.536.360

Per E-Mail: e-recht@bmf.gv.at

Wien, am 10.7.2026

Betreff: Begutachtung - Glücksspielreformgesetz 2026 - Bundesgesetz, mit dem das Glücksspielgesetz und das Telekommunikationsgesetz 2021 geändert wird

Der Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP) bedankt sich für die Einladung zur Stellungnahme zum gegenständlichen Gesetzesentwurf und beehrt sich zu obig benannter Thematik nachstehende

STELLUNGNAHME

abzugeben:

Der BÖP begrüßt das Glücksspielreformgesetz 2026 ausdrücklich. Aus psychologischer Sicht enthält der Entwurf wesentliche Schritte zur Stärkung des Spielerschutzes und zur Prävention von Glücksspielsucht.

Bei Glücksspielsucht handelt es sich um ein ernstzunehmendes psychisches Störungsbild. Sie ist nicht bloß Ausdruck mangelnder Information oder fehlender Willenskraft, sondern kann mit Kontrollverlust, starkem Spieldrang, fortgesetztem Spielen trotz negativer Folgen sowie erheblichen Belastungen für Betroffene und deren Angehörige verbunden sein. Gerade deshalb kommt gesetzlichen Schutzmechanismen eine besondere Bedeutung zu. Diese sollten so ausgestaltet sein, dass gefährdete Personen nicht erst dann erreicht werden, wenn bereits massive finanzielle, soziale oder gesundheitliche Folgen eingetreten sind.

Aus fachlicher Sicht ist daher besonders zu begrüßen, dass der Entwurf den Spielerschutz in bestimmten Punkten weiterentwickelt. Positiv hervorzuheben sind insbesondere das vorgesehene Zutritts- und Identifikationssystem, die verpflichtende Schulung der Mitarbeiter:innen im Umgang mit Spielsucht, das Warnsystem mit abgestuften

Spielerschutzmaßnahmen bis hin zur Spielersperre sowie die Zusammenarbeit mit Spielerschutzeinrichtungen. § 5 Abs 4 GSpG nF sieht diese Maßnahmen ausdrücklich als verpflichtende Rahmenbedingungen vor.

Schulungen und Früherkennung

Aus psychologischer Sicht sollte klargestellt werden, dass Schulungen zum Umgang mit Spielsucht nicht bloß formal vorgesehen werden dürfen. Mitarbeiter:innen sollten durch regelmäßige und fachlich fundierte Schulungen dazu befähigt werden, mögliche Warnsignale problematischen Spielverhaltens zu erkennen, betroffene Personen angemessen anzusprechen und im Anlassfall geeignete nächste Schritte einzuleiten. Dafür braucht es **regelmäßige Schulungen, die fachlich fundiert sind und unter Einbindung Klinischer Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen entwickelt oder zumindest fachlich begleitet** werden. Gerade im Bereich der Früherkennung ist entscheidend, dass nicht nur offenkundige Krisensituationen wahrgenommen werden, sondern auch beginnende Risikomuster. Dazu zählen etwa auffällige Veränderungen im Spielverhalten, wiederholtes Weiterspielen nach Verlusten, starke emotionale Aktivierung oder der erkennbare Versuch, Verluste rasch wieder auszugleichen.

Der BÖP regt daher an, gesetzlich klarzustellen, dass **Schulungskonzepte** zum Umgang mit Spielsucht unter Beiziehung **klinisch psychologischer und gesundheitspsychologischer Expertise** zu **erstellen, regelmäßig zu aktualisieren und inhaltlich zu evaluieren** sind.

Spielsuchtpotentialanalyse

Die vorgesehene Spielsuchtpotentialanalyse wird ausdrücklich begrüßt. Glücksspiele unterscheiden sich in ihrem Risiko erheblich. Es ist daher fachlich richtig, nicht nur den Anbieter, sondern auch das konkrete Spiel und dessen Ausgestaltung in den Blick zu nehmen.

Wesentlich ist aus Sicht des BÖP, dass **Spielsuchtpotentialanalysen** nicht ausschließlich technisch oder betriebswirtschaftlich verstanden werden dürfen. Die Frage, welches Suchtpotential von einem Spiel ausgehen kann, **weist jedenfalls auch wesentliche psychologische Komponenten** auf. Zu beurteilen sind nicht nur technische Spielparameter, sondern auch jene Merkmale, die eine längere oder intensivere Spielteilnahme begünstigen, die Risikowahrnehmung beeinflussen oder problematisches Spielverhalten fördern können.

Der BÖP regt daher an, gesetzlich vorzusehen, dass **Spielsuchtpotentialanalysen unter verbindlicher Beiziehung Klinischer Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen** zu erstellen oder zumindest fachlich zu prüfen sind. Die Analyse sollte **unabhängig, wissenschaftlich nachvollziehbar und vor Einführung eines Spiels durchgeführt** werden. Zu berücksichtigen wären insbesondere Spielgeschwindigkeit, Einsatz und Gewinnstruktur, Rückmeldemechanismen, audiovisuelle Reize, die Darstellung von Gewinnen und Verlusten, Bonusmechanismen sowie sonstige Gestaltungselemente, die eine längere oder intensivere Spielteilnahme begünstigen können.

Selbstlimitierung, Einsicht in das Spielverhalten und Einzahlungslimits

Die verpflichtende Selbstlimitierung ist aus Sicht des BÖP grundsätzlich positiv zu bewerten. Dass Spieler:innen **monetäre und zeitliche Höchstwerte** festlegen müssen und Erhöhungen erst nach Ablauf von 72 Stunden wirksam werden, ist aus fachlicher Sicht zu begrüßen. Gerade **impulsives Verhalten kann dadurch zumindest teilweise abgefedert** werden.

Gleichzeitig darf Selbstlimitierung nicht als ausreichender Schutz missverstanden werden. Bei Personen mit beginnendem oder bereits ausgeprägtem problematischem Spielverhalten ist die Fähigkeit zur **realistischen Selbsteinschätzung** häufig eingeschränkt. Wiederholte Limiterhöhungen, regelmäßige Ausschöpfungen der Limits oder auffällige Einzahlungs- und Verlustmuster sollten daher **zumindest Anlass für eine nähere Risikoprüfung und abgestufte Schutzmaßnahmen** sein.

Auch die Möglichkeit zur Einsichtnahme in das eigene Spielverhalten ist zu begrüßen. Diese Information sollte jedoch nicht bloß passiv bereitgestellt werden. Sinnvoll wäre eine **verständliche und situationsbezogene Rückmeldung**, etwa zur bisherigen Spieldauer, zu Einzahlungen, Verlusten und zur Nähe zu den selbst gesetzten Limits. Bei auffälligen Entwicklungen sollte zugleich auf **konkrete Hilfsangebote und Sperrmöglichkeiten** hingewiesen werden.

Die Einführung gesetzlicher Einzahlungslimits wird ebenfalls begrüßt. Der Entwurf sieht für Spieler:innen bis zum vollendeten 26. Lebensjahr ein Einzahlungslimit von EUR 250 pro Woche und ab dem vollendeten 26. Lebensjahr ein Einzahlungslimit von EUR 1.680 pro Monat vor. Der **besondere Schutz junger Erwachsener ist aus entwicklungspsychologischer Sicht** sachgerecht.

Kritisch sieht der BÖP jedoch die Möglichkeit, bereits ab dem vollendeten 23. Lebensjahr einen abweichenden höheren Betrag festzulegen. Eine **bloß wirtschaftliche Betrachtung greift hier zu kurz**. Eine ausreichende Bonität bedeutet nicht, dass keine Glücksspielsucht oder keine relevante Gefährdung vorliegt. Gerade bei problematischem oder suchtförmigem Glücksspiel können finanzielle Ressourcen noch vorhanden sein, während psychische Belastungen, Kontrollprobleme, soziale Konflikte oder beginnende Verschuldungsdynamiken bereits bestehen.

Ob eine glücksspielbezogene Gefährdung vorliegt, ist daher auch aus psychologischer Sicht zu beurteilen. Der BÖP regt an, **höhere Einzahlungslimits nur nach einer standardisierten, dokumentierten und fachlich fundierten Risikoprüfung** zuzulassen. Diese Risikoprüfung sollte psychologische Risikofaktoren und auffällige Spielmuster berücksichtigen und **unter Beiziehung Klinischer Psycholog:innen bzw Gesundheitspsycholog:innen** ausgestaltet werden.

Glücksspielautomaten und Abkühlungsphase

Im Bereich der Glücksspielautomaten enthält der Entwurf wichtige Verbesserungen. Der zulässige Einsatz soll auf EUR 5 pro Spiel reduziert werden, jedes Spiel muss zumindest zwei Sekunden dauern und nach 90 Minuten ununterbrochener Spieldauer ist eine mindestens 15-minütige Abkühlungsphase vorgesehen, in der über die Risiken des Glücksspiels aufzuklären ist.

Diese Maßnahmen sind aus fachlicher Sicht grundsätzlich sinnvoll, weil sie den **Spielverlauf verlangsamen und längere Spielsitzungen unterbrechen**. Gerade bei Glücksspielautomaten ist eine solche Unterbrechung bedeutsam, weil diese Spielform **durch ihre Ereignisfrequenz, unmittelbare Rückmeldung und Reizgestaltung mit erhöhten Risiken für problematisches Spielverhalten** verbunden sein kann.

Aus präventiver Sicht sollte die Abkühlungsphase daher durch **frühere, situationsbezogene Hinweise ergänzt werden**, zumal **problematische Spielverläufe auch bereits vor Ablauf von 90 Minuten entstehen oder sich verstärken können**. Die Abkühlungsphase sollte daher nicht nur informieren, sondern tatsächlich eine Unterbrechung des Spielimpulses ermöglichen. Sinnvoll wäre, Spieler:innen in dieser Phase auch ihre bisherige Spieldauer, das **bisherige Nettoergebnis sowie konkrete Hinweise auf Selbstsperre, Beratung und Behandlung anzuzeigen**.

Die während der Abkühlungsphase vorgesehene Risikoinformation sollte fachlich fundiert und handlungsorientiert gestaltet sein. **Allgemeine Warnhinweise sollten daher nicht die einzige Form der Risikoinformation bleiben.** Aus Sicht des BÖP sollte vorgesehen werden, dass Inhalte solcher **Aufklärungsvideos unter Einbindung Klinischer Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen erstellt und regelmäßig evaluiert** werden. Wesentlich ist, dass die Information verständlich, nicht stigmatisierend und handlungsorientiert gestaltet ist.

Aus suchtpreventiver Sicht ist auch die konkrete Verfügbarkeit von Glücksspielautomaten relevant. Je **niedrigschwelliger und alltagsnäher ein Angebot erreichbar** ist, desto wichtiger sind **wirksame, einheitliche und tatsächlich kontrollierte Schutzmaßnahmen.**

Zentrales Sperregister

Besonders wichtig ist aus Sicht des BÖP das vorgesehene zentrale Sperregister. § 31g GSpG nF sieht ein zentrales, anbieterübergreifendes Register für Besuchs- und Spielsperren oder Beschränkungen vor. Konzessionäre und Bewilligungsinhaber sollen zur Teilnahme verpflichtet sein und dort erfasste Sperren beachten müssen.

Diese Maßnahme ist aus psychologischer Sicht von großer Bedeutung. **Spielsperren zählen zu den anerkannten und besonders wichtigen Instrumenten des Spielerschutzes,** sofern sie wirksam vollzogen werden und nicht durch Ausweichen auf andere Anbieter umgangen werden können.

Sehr positiv ist auch, dass eine Sperre künftig direkt bei der Glücksspielaufsichtsbehörde beantragt werden soll. Gerade bei **pathologischem Glücksspiel** kann bereits der Kontakt mit einem Anbieter oder der Besuch einer Spielstätte **einen erneuten Spielimpuls auslösen.** Der Zugang zur Sperre sollte daher möglichst einfach, rasch, barrierearm und ohne Kontaktaufnahme mit dem Anbieter ausgestaltet werden.

Im Zuge der Sperre sollten Betroffene außerdem **aktiv auf psychologische, psychosoziale und spezialisierte Hilfsangebote** hingewiesen werden. Auch bei der konkreten Ausgestaltung der Antragswege, Informationsmaterialien und Hinweise auf Unterstützungsmöglichkeiten **sollte klinisch-psychologische und gesundheitspsychologische Expertise verbindlich einbezogen** werden.

Online-Glücksspiel

Auch die stärkere Einbeziehung des Online-Glücksspiels ist aus fachlicher Sicht notwendig. Online-Glücksspiel ist jederzeit verfügbar, ortsunabhängig nutzbar und findet häufig ohne soziale Kontrolle statt. Gerade diese Faktoren erhöhen das Risiko, dass problematisches Spielverhalten unbemerkt bleibt oder sich rasch verfestigt.

Der Entwurf sieht vor, dass für Online-Glücksspiele § 25 Abs 3 GSpG sinngemäß gelten soll und für virtuelle Glücksspielautomaten zentrale Schutzbestimmungen des § 5 GSpG übernommen werden. Das ist ausdrücklich zu begrüßen. Aus Sicht des BÖP sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren jedoch darauf geachtet werden, dass der **Schutz im Online-Bereich nicht überwiegend von der Selbsteinschätzung der Spieler:innen abhängt**.

Gerade bei Glücksspielsucht ist diese **Selbsteinschätzung häufig beeinträchtigt**. Entscheidend sind daher objektive, anbieterübergreifende und früh greifende Schutzmechanismen. Dazu gehören beispielsweise ein **wirksames Monitoring des Spielverhaltens, rasche Interventionen bei auffälligen Mustern, klare Kriterien für Sperren und Beschränkungen sowie eine verbindliche Einbindung fachlicher Expertise**.

Sportwetten und Spielerschutz

Aus Sicht des BÖP sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren auch geprüft werden, ob Sportwetten im Bereich des Spielerschutzes stärker in ein **einheitliches Schutzsystem einbezogen** werden sollten. Zwar können Kenntnisse über Sportereignisse, Mannschaften oder einzelne Spieler:innen bei Sportwetten eine Rolle spielen. Für die **suchtpräventive Beurteilung sollte dieser Kompetenzanteil jedoch nicht überbewertet** werden, zumal die angebotenen Quoten regelmäßig die erwarteten Eintrittswahrscheinlichkeiten und Marktinformationen abbilden.

Maßgeblich ist aus fachlicher Sicht, dass Sportwetten **psychologische Mechanismen ansprechen können, die auch bei anderen Glücksspielangeboten relevant** sind. Dazu zählen etwa schnelle Einsatzmöglichkeiten, wiederholte Gewinn und Verlusterfahrungen, die Verfolgung früherer Verluste sowie die Überschätzung der eigenen Prognosefähigkeit.

Der BÖP regt daher an, **Sportwetten** im Hinblick auf den Spielerschutz **nicht isoliert zu betrachten**. Sperren, Limits, Monitoringmaßnahmen, Werbebeschränkungen und Hinweise auf Hilfsangebote sollten auch in diesem Bereich möglichst gleichwertig ausgestaltet sein.

Abschließende fachliche Einschätzung

Aus Sicht des BÖP ist wesentlich, dass die vorgesehenen Spielerschutzmaßnahmen nicht nur formal verankert werden, sondern **fachlich fundiert ausgestaltet** und in der Praxis **wirksam umgesetzt werden**. Die an den jeweiligen Stellen angeregte **Einbindung Klinischer Psycholog:innen und Gesundheitspsycholog:innen** soll dazu **einen wichtigen Beitrag** leisten.

Ziel muss ein Spielerschutz sein, der **nicht erst reagiert**, wenn Betroffene bereits schwer belastet sind. Problematisches Spielverhalten **sollte möglichst früh erkannt** und **wirksam begrenzt** werden. Ebenso wichtig ist, dass Betroffene rasch und **niederschwellig Zugang zu geeigneter Beratung und Behandlung** erhalten.

Mit freundlichen Grüßen



a.o. Univ.-Prof.in Dr.in Beate Wimmer-Puchinger
Präsidentin



Mag.a Christina Maria Beran
Vizepräsidentin

Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen (BÖP)